



Wolfsbacher Nachrichten

Amtliche Mitteilung | Ausgabe 06A/2021
Zugestellt durch Österreichische Post

Kundmachung:

Der Gemeinderat beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in allen Katastralgemeinden abzuändern.

Der Entwurf wird gemäß § 25 Abs. 4 iVm § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014 durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

von 14.10.2021 bis 25.11.2021

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die vollständigen Unterlagen stehen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde (<http://www.wolfsbach.gv.at>) und der Homepage des Raumplanungsbüros (<http://www.kommunaldialog.at>) kostenlos und anonym zum Download bereit.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung des Örtlichen Raumordnungsprogramms in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister

Josef Unterberger

angeschlagen am: 14.10.2021
Abnahme vorgesehen am: 26.11.2021
abgenommen am: _____



Örtliches Raumordnungsprogramm

Folgende Änderungen werden durchgeführt:

Königleiten	Umwidmung des Betriebsgebietes in Bauland-Agrar bzw. geringfügige Anpassungen des Baulandes
Kirchstetten	Geringfügige Anpassungen von Bauland
Pfarrwald	Ausweisung eines Parkplatzes
Adersdorf	Geringfügige Anpassungen von Bauland
Plankenboden	Löschung einer aufgelassenen Straße
Bierbaumdorf	Löschung von zwei aufgelassenen Straßen
Gesamtes Gemeindegebiet	Widmung von 7 erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)
Gesamtes Gemeindegebiet	Erhöhung der höchst zulässigen Grundrissfläche von Nebengebäuden bei Geb auf 95 m ²

Heizkostenzuschuss

NÖ Heizkostenzuschuss 2021/2022

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2021/2022 in Höhe von € 150,00 zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss ist beim zuständigen Gemeindeamt – am Hauptwohnsitz – zu beantragen. Die Gemeinde ist verpflichtet die Angaben zu prüfen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die NÖ Landesregierung.

Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto):

Alleinstehend	€ 1.000,48
Alleinerziehend, 1. Kind	€ 1.154,85
Alleinerziehend, 2. Kind	€ 1.309,22
Alleinerziehend, 3. Kind*	€ 1.463,59
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.578,36
Paar, 1. Kind	€ 1.732,73
Paar, 2. Kinder	€ 1.887,10
Paar, 3. Kinder*	€ 2.041,47
3. erwachsene Person**	€ 577,88

*Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 154,37 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 577,88 hinzuzurechnen.

Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosengesetz oder von Kinderbetreuungsgeld (Brutto):

Alleinstehend	€ 1.167,22
Alleinerziehend, 1. Kind	€ 1.347,31
Alleinerziehend, 2. Kind	€ 1.527,40
Alleinerziehend, 3. Kind*	€ 1.707,49
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.841,42
Paar, 1. Kind	€ 2.021,51
Paar, 2. Kinder	€ 2.201,60
Paar, 3. Kinder*	€ 2.381,69
3. erwachsene Person**	€ 674,20

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 180,09 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 674,20 hinzuzurechnen.

WICHTIG: Bei der Beantragung ist die E-Card vorzulegen!

Zur Antragstellung sind ein Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen und die Bankverbindung mitzubringen!

Auf dem Formular ist vom Antragsteller eine Unterschrift zu leisten!

Anträge können bis **spätestens 30. März 2022** bei der Gemeinde gestellt werden.